

Leitsätze

- 1. Zur Ermittlung des individuellen Denkmalwertes ist in erster Linie auf die Eintragung in der Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung abzustellen.**
- 2. Ein subjektives Recht des Denkmaleigentümers, die Baugenehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, setzt voraus, dass der nach diesen Maßstäben ermittelte Denkmalwert durch das angegriffene Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.**

OVG Nordrhein-Westfalen
Beschluss vom 17.5.2019 – 7 B 1263/18
Rechtskräftig
Veröffentlicht in BauR 2019, 1435

Zum Sachverhalt

Die ASt. wenden sich unter anderem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen gegen eine Baugenehmigung in der Nachbarschaft. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unterlagen sie erst- und zweitinstanzlich.

Aus den Gründen

(...)

Die zulässige Beschwerde ist in der Sache nicht begründet. Das fristgerechte Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

1. Dass die Rechtsverfolgung der ASt. in der Hauptsache überwiegende Erfolgsaussicht besitzt, kann auf Grundlage des maßgeblichen Beschwerdevorbringens im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht festgestellt werden.

a) Auch der Senat sieht nach dem Sachstand, so wie er sich aus den Akten ergibt, keinen hinreichenden Anhalt dafür, dass die ASt. in ihren Nachbarrechten als Denkmaleigentümer verletzt sein könnten.

Als Erscheinungsbild eines Denkmals ist nach § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG NRW der von außen sichtbare Teil des Denkmals geschützt, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag; das Erscheinungsbild ist von Vorhaben in der engeren Umgebung des Denkmals nur dann betroffen, wenn die Beziehung des Denkmals zu seiner engeren Umgebung für den Denkmalwert von Bedeutung ist. Zur Ermittlung des Denkmalwertes im Einzelfall ist in erster Linie auf die Eintragung in der Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung abzustellen. Ein subjektives Recht des Denkmaleigentümers, die Baugenehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, setzt voraus, dass der nach diesen Maßstäben ermittelte Denkmalwert durch das angegriffene Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird (vgl. dazu namentlich OVG NRW, Urteil vom 8.3.2012 – 10 A 2037/11 –, BRS 79 Nr. 210 = BauR 2012, 1781).

Nach diesen Grundsätzen dürfte dem denkmalgeschützten Eigentum der ASt. kein Umgebungsschutz zustehen, der durch das Vorhaben der Beigel. erheblich

beeinträchtigt wird. Der Eintragung in die Denkmalliste und ihrer Begründung vermag der Senat lediglich zu entnehmen, dass die Beziehung der beiden Torhäuser an der Straße O. zu ihrer Umgebung insoweit am Denkmalschutz teilnimmt, als die Tor-Situation „gut zu erkennen ist“ (vgl. Ziffer 1 der Eintragungsbegründung). Dass die „gute Erkennbarkeit“ der Tor-Situation aus der Perspektive eines auf der Straße O. passierenden Betrachters erheblich beeinträchtigt sein könnte, vermag der Senat anhand der vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen; die durch die beiden gegenüberliegenden Torhäuser gekennzeichnete Tor-Situation wird für einen Passanten auch nach Realisierung des Vorhabens weiterhin ohne weiteres gut wahrnehmbar sein. Auch das sichtbare Hervortreten des Portikus des im Eigentum der ASt. stehenden Torhauses dürfte hinreichend gewährleistet sein; auf die Frage, ob auch unter diesem Gesichtspunkt ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz anzunehmen ist, der sich aus der Eintragung in die Denkmalliste nebst Begründung allerdings nicht ergeben dürfte, sondern erst mit Blick auf die Erlaubnis der Denkmalbehörde vom 25.1.2016 erwogen werden könnte – wie der Prozessbevollmächtigte der Beigel. zutreffend hervorgehoben hat –, wird es im Hauptsacheverfahren deshalb voraussichtlich nicht ankommen. Soweit der Privatgutachter Dr. E. in der von den ASt. beigebrachten Stellungnahme vom 28.2.2017 zu abweichenden Schlüssen kommt, rechtfertigt dies schon deshalb keine andere Beurteilung, weil sich diese Stellungnahme – wie das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.4.2018 in dem Verfahren 2 K 4205/16 richtig ausgeführt hat – nicht ausreichend an den von der Rechtsprechung entwickelten und oben zusammenfassend dargestellten Maßstäben orientiert.

Ob die verfahrensmäßige Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde und des Denkmalspflegeamtes beim Landschaftsverband ausreichend war, dürfte bei diesem Befund unter dem Blickwinkel des Nachbarrechtsschutzes voraussichtlich nicht entscheidungsrelevant sein (vgl. dazu auch Senatsbeschluss vom 30.10.2014 – 7 A 1739/13 –, juris, Rn. 47 ff.).

(...)

2. Eine diese Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu Grunde legende Interessenabwägung rechtfertigt nicht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Dabei ist ergänzend die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers, die in § 212 a Abs. 1 BauGB zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen; danach hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Dass dem hinreichend gewichtige und irreparable Nachteile der ASt. infolge der Vollziehung der Baugenehmigung während des Hauptsacheverfahrens gegenüberstehen könnten, ist nicht zu ersehen. (...)